

Der Tod im hessischen Volksglauben.

Von Heinrich Franz.

Wenn im Nachstehenden über die Rolle gehandelt wird, die der Tod im hessischen Volksglauben spielt, so soll damit nicht die Vorstellung erweckt werden, als ob die angezogenen Bräuche und die sie bedingenden Glaubensanschauungen sämtlich noch heute und überall in hessischen Landen in Übung und Kraft ständen. Das Gegenteil ist der Fall: sie sind in dieser unserer technisch kalten, verstandes-scharfen Zeit, die ihre Fühladren bis in die entlegensten Gebirgswinkel vortreibt, in starkem Verfall. Mein Absehen kann demnach nur darauf gerichtet sein, unter Ausnutzung des gesamten, schriftlich festgelegten Materials und unter tunlichster Heranholung auch der noch Lebenden Überlieferung ein möglichst erschöpfendes und abgerundetes Bild des Gegenstandes zu entwerfen.

Die Katastrophe, die wir „Tod“ nennen, hat naturgemäß wie aller Völker, so auch die Phantasie unseres hessischen Volkes in stärkste Bewegung versetzt. Zahlreich, fast zahllos sind daher die Anzeichen, die sie anmelden, in denen sie gewissermaßen ihren Schatten vorauswirft (man sehe hierüber meine Abhandlung: „Todeskündigung“ in der Zeitschrift „Hessenland“ 37. Jahrgang, 1925, in der ich ausführlich diesem Stück hessischen Volksglaubens gerecht zu werden versucht habe).

1.

Endlich soll das so lange Gefürchtete und durch so mannigfache Zeichen Ange deutete Ereignis werden. Die letzte Krankheit hat sich eingestellt, die „weise Frau“, der Schäferdoktor, der studierte Arzt, das hl. Abendmahl, dem neben seiner Aufgabe der göttlichen Gnadenvermittlung auch die Vorstellung eines magischen Heilmittels beigemischt ist¹⁾, sind vergeblich aufgeboden worden: der Todeskampf hat begonnen, und die Angehörigen, vielleicht auch einige Nachbarn und gute Freunde, stehen weinend und betend um das Lager des Sterbenden. Dabei vermeidet man aber das Fußende des Bettes, weil ein Stehen an dieser Stelle den Todeskampf verlängert²⁾. Ebenso unterdrückt man allzu lautes Klagen, da sonst der Kranke

¹⁾ Wenigstens ist das nach den persönlichen Erfahrungen eines der besten Kenner hessischen Volkstums, des Pfarrers Schulte, eine in der Provinz Oberhessen weit verbreitete Meinung, s. Hessische Blätter für Volkskunde II, 22/23.

²⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Gegend von Grünberg).

„schwer stirbt“¹⁾. Um dem Sterbenden den Tod zu erleichtern, bzw. sein Sterben abzukürzen, zieht man ihm das Rissen unter dem Kopf weg²⁾. In der Wetterau, nach dem Main hin, herrscht³⁾ bei den Landleuten der Glaube, daß das Rissen nicht mit Hühnerfedern gestopft sein dürfe; sei das der Fall, so könne der darauf liegende Mensch nicht ruhig sterben. Ich darf dem hinzufügen, daß mir in meiner Jugend im kurfürstlichen Oberhessen dieselbe Anschauung entgegengetreten ist. Besonders schwer wird nach Waldecker Glauben das Sterben denjenigen, die sich tötlich an ihren Eltern vergriffen haben, ja sie müssen, um überhaupt sterben zu können, erst mit Wermut geschlagen werden⁴⁾.

2.

Ist der Tod eingetreten, so werden dem Verstorbenen die Augen zugebrückt, weil sonst derjenige, welchen der Tote mit dem unheimlich gebrochenen „bösen Blick“ ansieht, bald sterben muß, „nachgezogen wird“⁵⁾. Steht der Mund des Toten offen, so wird er zugebrückt⁶⁾, denn — so weiß die Wetterauer Überlieferung⁷⁾ — wenn man dem Toten den Mund offen läßt, so daß die Zunge an das Leichentuch kommt, so „leckt es die ganze Familie nach“. Vielerorts stellt man mit dem Eintreten des Todes die Uhr still⁸⁾. Als Grund wird wohl nicht das sichere Festhalten des Zeitpunktes des eingetretenen Todes

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 90 (Prov. Oberhessen, Geisshausen); Mündlich (Ksl. Oberhessen, Kr. Marburg); Vgl. E. S. Meyer, Mythologie der Germanen 103.

²⁾ Hess. Bl. f. Volksk. IV, 12 (Rhein Hessen und Prov. Oberhessen); ebd. VI, 99 (Prov. Oberhessen, Mulendiebach); Mündlich (Ksl. Oberhessen, Kr. Marburg). Vgl. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart³ § 723; Hess. Bl. f. Volksk. XXIII 1924, 156.

³⁾ Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie I, 221 Nr. 234. Vgl. Paul Sartori, Sitte und Brauch I, 126; Kochholz, Deutscher Glaube und Brauch I, 170; U. Wirth, Beiträge z. Volksk. in Anhalt II/III, 52; Dieterich, Mutter Erde³ S. 27.

⁴⁾ Curze, Volksüberlieferungen aus dem Fürstentum Waldeck; Hessische Landes- und Volkskunde II, 73 (Fränk. Niederhessen); Mündlich (Ksl. Oberhessen). Vgl. E. S. Meyer, MhG. 97 und Goltzer, Handb. d. germ. Myth. 91.

⁵⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 102 (Prov. Oberhessen, Sumbatal); Mündlich (Ksl. Oberhessen). Vgl. Goltzer 91.

⁶⁾ Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 150. Vgl. Neuschel, D. Volkskunde I, 115.

⁷⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Stangentrod); Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. II, 152 u. Mündl. (Ksl. Oberhessen); ebd. II, 294 (Schwalm); ebd. II, 425 (Thür. Niederhessen); ebd. II, 515 (Sächs. Niederhessen); Heimat-Schollen V, 143 (Fränk. Niederhessen).

anzusehen sein¹⁾, auch nicht die etwas sentimental klingende Erklärung, man wolle damit andeuten, daß ein Herz der Familie zu schlagen aufgehört habe, oder man tue es, damit das Ticken der Uhr den Entschlafenen nicht störe, vielmehr wird die Angabe das Richtige treffen, daß, wenn man die Uhr nicht stille stelle, sie fortan nicht mehr genau gehe²⁾, ja von selbst stehen bleibe und dann auch durch den geschicktesten Uhrmacher nicht wieder in Gang gebracht werden könne³⁾. Früher allgemein, sicher auch jetzt noch viel geübt ist der Brauch, nach Eintritt des Todes, wohl im unmittelbaren Anschluß an das Stillstellen der Uhr, ein oder mehrere Fenster, mindestens aber einen Fensterflügel im Sterbezimmer zu öffnen⁴⁾. Unseres Erachtens ein eindeutiger Hinweis auf die der Seele zugeschriebene Windnatur⁵⁾. Drei meiner hessischen Quellen⁶⁾ betonen auch geradezu, daß die vom Leib getrennte Seele durch das geöffnete Fenster „entweiche“, „hinausfliege“, „gen Himmel schwebe“. Sind nicht alle Hausbewohner beim Sterben zugegen, so werden sie alsbald nach erfolgtem Tode geweckt, und ihnen die Trauerkunde mitgeteilt⁷⁾; niemand in Haus und Hof darf jetzt weiter schlafen, sonst verfällt auch er dem ewigen Schlaf⁸⁾. Das gilt aber nicht nur von den Menschen, es gilt von allem Lebenden, das zu dem Verstorbenen in einem mehr oder minder ausgeprägten Eigentums- oder Pflegeverhältnis gestanden hat. Auch die Tiere müssen deshalb aus diesem Verhältnis gelöst und dem Erben und neuen Besitzer sozusagen überantwortet werden. Geschieht das nicht, so muß alles „Lebende“, was dem Dahingegangenen eignete, ihm im Tode nachfolgen. Vor allem wird dies zu beachten sein, wenn der Hausherr oder die Hausfrau dahingeschieden ist. Man geht dann in den Pferde- bzw.

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 und Hess. L. u. Volksk. II, 73 und II, 294.

²⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 152 (Kfl. Oberhessen).

³⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 425 (Thür. Niederhessen).

⁴⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Gegend von Grünberg); Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. 208/9 (Hinterland, Weidenhausen); ebd. II, 425 (Thür. Niederhessen); Mein Heimatland (Hersfeld) VI, 1924, 48; Wolf, Beitr. I, 214 Nr. 139 (Wetterau); Mündlich (Kfl. Oberhessen); Mühlhause, Die Urreligion d. d. Volkes 320. Vgl. Goltzer, Handb. der germ. Myth. 91.

⁵⁾ Hess. Bl. f. Volksk. III, 55. Vgl. dazu E. S. Meyer, MdB. 72, 73, 103 und Goltzer, Handb. der germanischen Mythologie 80/81, sowie Mogk, Germ. Myth. 25.

⁶⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100; Hess. L. u. Volksk. II, 73; Wolf, Beitr. I, 214 Nr. 139; vgl. Sartori, Sitte und Brauch I, 128; Hess. Bl. f. Volksk. XV, 129.

⁷⁾ Mündlich (Kfl. Oberhessen).

⁸⁾ Sartori 129; E. S. Meyer, MdB. 103; Wuttke § 737.

Rinderstall, jagt das liegende Vieh auf, berührt es oder stellt es um, ja meldet ihm den Tod seines Herrn („Der Herr ist gestorben“: Kfl. Oberhessen; „De Häre is gestorben“: Sächs. Niederhessen; „De Here is dod“: Solling)¹⁾. Gleiches benötigen die Bienen im Garten. Auch ihnen wird hie und da der Tod des Hausherrn förmlich an- gesagt, mindestens aber werden die Stöcke „angerollt“ (= angerührt), verrückt bzw. verstellt, gerüttelt, beklopft (in Waldeck jeder Stock dreimal). Unterläßt man das, so „kommt man davon“ d. h. die Bienen ziehen fort oder verkümmern und sterben. Deutlich ist dies ausgesprochen in den Worten, mit denen der Dstfrieze den Bienen den Tod anzeigt: „So Heer is stürwen. Bienlein, jo Heer is dod. — Verlaßt mich nicht in meiner Not“²⁾. Auch dem Verstorbenen eigene Vögel bzw. Singvögel sind von ihrem Standort zu entfernen, weil sie sonst ihrem Herrn nachsterben.³⁾ In der Landschaft Dreieich (Prov. Starkenburg) herrscht der weiter greifende Glaube, daß Singvögel, Hunde, Ragen, die dem Verstorbenen gehörten, aus dem Hause gegeben werden müssen, da sie andernfalls nachsterben.⁴⁾

Was von den Tieren, das gilt von den Pflanzen, die zu dem Toten in innerer oder äußerer Beziehung gestanden haben, sie sind gleichfalls von ihrem Signer zu lösen. Deshalb wird die Saatfrucht, wenn anders sie nicht ihre Keimfähigkeit einbüßen oder eine Beute der Würmer werden soll, umgeschüttet oder umgestochen, „angerollt“ (= angerührt) oder angeregt, indem man eine Handvoll nimmt und

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Weilshausen u. a. D.); Kehrein, Volkssprache und Volksitte in Nassau II, 270; Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. II, 152 und Mündl. (Kfl. Oberhessen); ebd. II, 480 (Schmalkalben); ebd. II, 515/16 (Sächs. Niederhessen); Curke 383 (Waldeck); Mühlhause, Gebräuche der Hessen 76; Pfister, Sagen und Aberglauben aus Hessen und Nassau 169; Harland in „Zeitschr. des histor. Ver. f. Niederachsen“ 1878, S. 95 (Solling). Vgl. auch E. S. Meyer, MdB. 103; Mogk, German. Mythologie § 19 S. 23; Wuttke 727.

²⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Weilshausen u. a. D.); Kehrein II, 270 (Nassau); Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. II, 152 (Kfl. Oberhessen); ebd. II, 209/10 (Hinterland); ebd. II, 294 (Schwalm); ebd. II, 383 (Kinziggebiet); ebd. II, 425 (Thür. Niederhessen); ebd. II, 480 (Schwalm); ebd. II, 515 (Sächs. Niederhessen); Curke 383 (Waldeck); Heimat-Schollen I 1921, 31. 117. 144; Mein Heimatland (Hersfeld) VI 1923, 20; Darmstadt, hrsg. v. Esfelborn (1925) 169 (Odenwald); Süßes, Dstfries. Volksk. 118. Vgl. E. S. Meyer, MdB. 10; Wuttke 727.

³⁾ Böckel XCI.

⁴⁾ Pfister 169.

wieder hinwirft, bzw. indem man fest wider die Zimmerdecke oder den Durchzugsbalken schlägt.¹⁾ Auch die Kartoffeln müssen umgeschauelt werden, damit sie nicht faul werden;²⁾ desgleichen werden, zuweilen mit Ansage des Todes, die Bäume im Garten angerührt,³⁾ weil sie sonst den Obstsegen versagen oder verdorren, die Blumenstöcke verstellt, berührt oder angeregt, da sie sonst eingehen.⁴⁾ Ist die Hausfrau gestorben, so wird man nicht versäumen, auch die Gartensamereien zu berühren, da sie sonst die Keimkraft verlieren könnten.⁵⁾ Ebenso müssen nach dem Tode des Hausherrn oder der Hausfrau der Essig, damit er nicht den Geschmack verändere,⁶⁾ an- bzw. umgerührt, aber auch alle Gefäße, in denen sich Wein⁷⁾ oder Bier⁸⁾ befinden, geschüttelt werden, damit diese nicht abstehen. Zuweilen werden auch hier die Worte gesprochen: „Euer Herr (die Hausfrau) ist gestorben.“ Man nennt dann auch das „Anrühren“ im fränkischen Niederhessen „den Tod ansagen“.⁹⁾ Selbst die Eckäulen des Hauses werden durch Hammerschläge erschüttert, weil sonst der Wurm hineinkommt.¹⁰⁾ In manchen Orten besteht die Sitte, auch der Gemeinde, alsbald oder einige Zeit darauf, durch „Zeichenläuten“ den Eintritt eines Todesfalls mitzuteilen.¹¹⁾ Daß dieses Läuten unmittelbar nach dem Tode

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 109 (Prov. Oberhessen, Weilshausen u. a. D.); Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. II, 152 u. Mündlich (Rfl. Oberhessen); ebd. II, 294 (Schwalm); ebd. II, 425 (Thür. Niederhessen); ebd. II, 516 (Sächs. Niederhessen); Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 144 (Wetterau); ebd. 214 Nr. 143; Pfister 169. Vgl. E. S. Meyer, MdG. 103. Man rührt die Frucht dreimal an mit den Worten: „Der Herr ist gestorben“ (Großen- Linden, Prov. Oberhessen).

²⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 425 (Thür. Niederhessen).

³⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 515 (Sächs. Niederhessen); Harland 95 (Solling) Vgl. E. S. Meyer, MdG. 103.

⁴⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Weilshausen u. a. D.); Hess. L. u. Volksk. II, 152 (Rfl. Oberhessen); ebd. II, 209/10 (Hinterland); ebd. II, 480 (Schmalkalden); ebd. II, 515 (Sächs. Niederhessen); Böckel, Volkslieder XCI.

⁵⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 152 (Rfl. Oberhessen); Curke 383 (Waldeck).

⁶⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Großenlinden); Mündlich (Rfl. Oberhessen, Kr. Marburg); Rehrein II, 270 (Massau).

⁷⁾ Rehrein II, 270 (Massau); Müllhause, Gebräuche 77; Hess. Bl. f. Volksk. XV, 130.

⁸⁾ E. S. Meyer, MdG. 103.

⁹⁾ Heimat-Schollen V, 143.

¹⁰⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 425 (Thür. Niederhessen).

¹¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 102 (Prov. Oberhessen); Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); Mündlich (Rfl. Oberhessen, wo mir wenigstens für zwei Gemeinden der Brauch bekannt ist).

(wie auch das Läuten bei der Beerdigung) ursprünglich den Zweck gehabt haben soll, die Seele zu verschrecken¹⁾, mag immerhin erwähnt sein. Die oben angezogenen hessischen Quellen bieten einen Anhalt dafür nicht.

3.

Ist nach dem bisher Dargelegten das Bestreben ersichtlich, die abgesehene Seele möglichst völlig vom Diesseits zu lösen, bzw. der ihr zugeschriebenen Fähigkeit und Neigung, das im Leben ihr Verbundene „nachzuziehen“, nach Kräften entgegenzuarbeiten, so wird dies auch bei der Herrichtung der Leiche einen nicht minder bestimmenden Gesichtspunkt darstellen. Schon für das Waschen und etwa notwendige Rasieren des Toten, für Verschneiden der Haare, Kürzen der Fingernägel wird von Sartori²⁾ wenigstens die Möglichkeit offen gehalten, daß sie ursprünglich Trennungsriten gewesen seien. Alles, was man für diese Verrichtungen an dem Toten gebraucht hat, gibt man ihm in der Wetterau mit ins Grab³⁾, desgleichen, wie ich erfahre, im Rfl. Oberhessen den Kamm, mit dem er gekämmt worden ist. Im Lumbatal (Weilshausen u. a. D.) werden alle Gegenstände, die man beim Waschen des Toten gebraucht hat, also Waschschüssel, Waschlappen oder Schwamm sowie der Kamm, zum Fenster hinausgeworfen⁴⁾. Ich nehme an, daß es sich dabei um einen irdenen Waschnapf handelt, der, wenn hinausgeworfen, zerbricht. Von einem solchen Zerbrechen des Totenwaschgefäßes ist nämlich anderweit ausdrücklich die Rede. Es geschieht z. B. in der Schwalm⁵⁾, im Thüringischen Niederhessen⁶⁾, im Kurfürstl. Oberhessen⁷⁾, im Fränk. Niederhessen (Obergeiß)⁸⁾, in der Provinz Oberhessen (Lehnberg bei Grünberg)⁹⁾. An der Bergstraße setzt man das Geschirr, das ein

¹⁾ Sartori, Sitte und Brauch I, 130 Anm. 17 u. Zeitschr. des Ver. f. Volksk. VII, 368 ff.

²⁾ Sitte u. Brauch I, 132 Anm. 6.

³⁾ Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 147. Vgl. Hess. Bl. f. Volksk. XV, 130 (Gegend von Worms 1790).

⁴⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100.

⁵⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 295.

⁶⁾ Ebd. II, 426.

⁷⁾ Mündlich.

⁸⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 74. Im Weisgrund wird die Schüssel, aus der das tote Kind gewaschen worden ist, unter den Sarg gestellt. Beim Hinaustragen des Sarges zertritt ein Träger die Schüssel: Mein Heimatland (Hersfeld) VI 1923, 20.

⁹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Das Gefäß mit dem Wasser von der Totenwäsche wird hier unter den Sarg bzw. unter die Leiche gestellt u. beim Hinaustragen der Leiche von einem der Träger mit wuchtigem Tritt in möglichst viele Scherben zertritten).

Toter gebraucht hat, zerschlagen an den Kreuzweg, „damit der Tote nicht wiederkehre“¹⁾ oder „damit es ihn nicht aufhalte“²⁾. Aus dem Rfl. Oberhessen ist mir ein Fall bekannt, daß ein Topf, in den der Kranke gespien hatte und der, weil aus Eisen, nicht zerschlagen werden konnte, unmittelbar nach dessen Tode verscharrt wurde. Während so der Glaube durchweg das Zerschlagen des Waschnapfes fordert, wird umgekehrt von einer vereinzelt Überlieferung aus dem Rfl. Oberhessen seine Erhaltung empfohlen: man hebe ihr zufolge das Gefäß, aus dem die Leiche gewaschen worden ist, auf und säe daraus, die aufgehende Saat bleibt dann vor Erbsflöhen und anderen Zerstörern bewahrt³⁾. Ähnliche Kraft schreibt man dem Wasser zu, in dem man den Toten gewaschen hat: man menge in ihm den Samen, dann bleibt die keimende Saat vor Vögelfraß und Unkraut bewahrt⁴⁾.

4.

Was die Bekleidung betrifft, so darf man dem Toten nicht Hemd oder Strümpfe eines Lebenden, überhaupt kein einem Lebenden eigenes Kleidungsstück anziehen, weil dieser sonst bald stirbt⁵⁾. Schon die bloße Namenübereinstimmung kann es dem Toten ermöglichen, nicht bloß den Überlebenden gleichen Vornamens und Zunamens, sondern alle, die den gleichen Zunamen führen, also seine gesamte Familie „nachzuziehen“. Um dieses Aussterben des Namens zu verhüten, wird daher der in Anzug und Hemd des Eingefargten eingenähte Name sorgfältig getilgt⁶⁾. Wird das Totenhemd eigens angefertigt, so wird man natürlich das Einnähen eines Namens unterlassen, des weiteren aber auch beachten, daß an keinem der benutzten Fäden ein

¹⁾ Wolf, Beitr. I, 214 Nr. 140. über die Bedeutung der Kreuzwege im Volksglauben vgl. Moqf 30 und Grimm, Deutsche Myth. III, 401 u. 407.

²⁾ E. S. Meyer, MdB. 109.

³⁾ Mündlich. Vgl. dazu Rantafalo, Der Ackerbau im Volksaberglauben II, 90.

⁴⁾ Hess. L. u. Volksf. II, 425 (Thür. Niederhessen).

⁵⁾ Rehrein II, 270 (Rassau); Hess. L. u. Volksf. II, 480 (Schmalkalben); Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 145 (Wetterau); Mühlhause, Gehr. 82.

⁶⁾ Curze 384 (Waldeck); Hess. L. u. Volksf. II, 425 (Thür. Niederhessen); ebd. II, 480 (Schmalkalben); ebd. II, 516 (Sächs. Niederhessen); ebd. II, 73 u. Heimat-Schollen V 143 (Fränk. Niederhessen); Mein Heimatland (Hersfeld) VI 1923, 20; Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 145 (Wetterau); Mündlich (Rfl. Oberhessen, Kr. Marburg); Hess. Bl. f. Volksf. VI, 101 (Prov. Oberhessen, Weils-hausen u. Umgegend); Rehrein II, 270 (Rassau). Vgl. Wuttke § 731; Wilt, Schmidt, Die Bedeutung des Namens im Kult und Aberglauben (1912) S. 31.

Knoten geknüpft werden darf¹⁾. Die Furcht vor dem „Nachzieher“ oder „Nachzehrer“ drängt aber noch zu der besonderen Vorsichtsmaßregel, den Mund bzw. die Zunge des Toten nicht mit dem Leichentuch oder einem Zipfel seines Kleides in Berührung kommen zu lassen, „weil er sonst seine Familie unter die Erde saugt“²⁾. Man legt deshalb keinen Lappen auf den Mund, schließt diesen sorgfältig und schiebt in besonderer Vorsicht dem Toten einen Bogen Papier unters Kinn³⁾. Das Bettuch wird dem Toten mit ins Grab gegeben. So im Rfl. Oberhessen.⁴⁾ Daß es auch in Niederhessen geschieht, schreibe ich aus einem Vorkommnis, das mir von einem hochverläßlichen Gewährsmann mitgeteilt wurde. In einem Dorf auf dem Richelsdorfer Gebirge starb der Bürgermeister und wurde begraben, mit ihm das Leichentuch, auf dem er gestorben war. Die Leiche wurde dann aber heimlich wieder ausgegraben und das Bettuch herausgezogen, weil, wie nachträglich festgestellt, auf diesem ein Angehöriger des Toten mitgelegen hatte. Also auch hier die den ganzen Totenkult beherrschende Furcht vor dem „Nachzehrer“. Was die Gewandung selbst betrifft, so bestand — wohl überall — die Sitte, dem Toten ein besonderes oft mit schwarzen Schleifen besticktes Totenkleid aus weißem Leinen oder Schirting anzuziehen oder auch nur überzulegen. Den Frauen wurde dazu ihre weiße Stirnhaube, den Männern ein weißes „Schlabberkappchen“, den jungen Mädchen der Brautverschmuck aufgesetzt. Heute bürgert sich offenbar mehr und mehr die Sitte ein, dem Toten seinen „Abendmahlanzug“ anzulegen. Im Einzelnen vermag ich bei der Mangelhaftigkeit bzw. dem Fehlen der einschlägigen Nachweise diese melancholische „Kleiderfrage“ natürlich nicht zu beantworten.⁵⁾ Wenn der Tote angekleidet ist, müssen alle Bewohner des Hauses etwas essen,⁶⁾ wahrscheinlich, um sich dadurch der Gewalt des Todes, unter der sie bis dahin gestanden haben, zu entziehen.

5.

Nachdem der Tote so angekleidet worden ist, wie er ins Grab gelegt werden soll, sichtet man in einem Zimmer des Trauerhauses

¹⁾ Hess. L. u. Volksf. II, 152 (Rfl. Oberhessen); Heimat-Schollen V 143 (Fränk. Niederhessen). Vgl. Sartori, Sitte u. Brauch I 133.

²⁾ Hess. L. u. Volksf. II, 152 (Rfl. Oberhessen); Heimat-Schollen V 143

³⁾ Curze 384 (Waldeck); Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 150 (Wetterau); Pfister 169.

⁴⁾ Mündlich.

⁵⁾ Hess. Bl. f. Volksf. VI, 101 (Prov. Oberhessen, Großenlinden, Weils-hausen u. a. D.); Hess. L. u. Volksf. II, 153 u. Mündlich (Rfl. Oberhessen).

⁶⁾ Harland 95 (Solling).

etwas Stroh und breitet darüber ein Leinentuch. Auf dieses Lager bettet man die Leiche¹⁾. Diese Sitte ist aber offenbar auch schon nicht mehr unbedingt herrschend. So sagt der Berichterstatter für das Fränkisch-Niederhessen zwar aus, die Leiche werde auf Stroh gebettet, fügt aber hinzu: „oder auf ein besonderes Lager“. Das Gleiche gilt nach meinen persönlichen Erkundigungen für das Kurfürstliche Oberhessen bzw. den Kreis Marburg. Ein Gewährsmann beschwerte sich mir gegenüber geradezu darüber, daß Leute, die er mit Namen bezeichnete, eine Tote nach der alten Sitte auf Stroh und nicht auf ein Bett gelegt hätten. — Im bairisch-alemannischen Gebiet wurde die Leiche auf ein Brett, das „Ree- oder Totenbrett“, (althochdeutsch hreo = Leiche) gelegt. Im Salzburgerischen und im Pinzgau scheint die Sitte noch heute in Geltung zu sein²⁾. Auch im Kreis Herrschaft Schmalkalden wurde der Brauch geübt, und in dem Museum auf der Wilhelmsburg in Schmalkalden befindet sich eine geradezu kostbare Sammlung von buntbemalten, originellen Totenbrettern, die einst auf den Friedhöfen des Kreises in Menge sich fanden und von da hier zusammengebracht worden sind³⁾. Ob das Totenbrett auch in den übrigen Teilen Hessens ehemals eine Rolle gespielt hat, vermag ich nicht anzugeben. An vielen Orten legt man den Toten an die Stelle, wo gewöhnlich der Tisch steht. So im Thüringischen Niederhessen und in der Wetterau⁴⁾, für die letztgenannte Landschaft mit der Begründung, „dann dauere der Schmerz der Hinterbliebenen nicht lange“. In Schmalkalden wird die Leiche so gelegt, daß sie nicht das Angesicht einem Spiegel zugehrt⁵⁾, und im Sächsischen Niederhessen wird gleich beim Eintritt des Todes der Spiegel verhängt⁶⁾. Sollte auch hier ein mythologischer Untergrund vorliegen, so dürfte es wohl wieder der Glaube an den „Nachzehrer“ sein, etwa die Bedenlichkeit, daß zufällig einmal das Totengesicht und das eines Lebendigen sich gleichzeitig nebeneinander abspiegeln könnten.

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 101 (Prov. Oberhessen, Sumbatal); Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. II, 209 (Hinterland); ebd. II, 374 (Kinziggebiet); ebd. II, 424/25 (Thür. Niederhessen); ebd. II, 516 (Sächs. Niederhessen); Mündlich (Kfl. Oberhessen, Kr. Marburg).

²⁾ E. S. Meyer, MdbG. 124/25; Sartori, Sitte und Brauch I, 134. Goltzer, Handb. der german. Myth. 91; Nieder, Bayer. Geste f. Volksk. IV 1917, 151 ff.

³⁾ Hessentumft 1914, S. 12.

⁴⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 125 u. Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 151.

⁵⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 480.

⁶⁾ Ebd. II, 515. Sartori, Sitte u. Brauch I, 128.

6.

Solange der Tote auf dem Totenbette liegt, brennt des Nachts meistens noch ein Totenlicht, früher auch am Tage¹⁾. Über den Grund herrscht keine Einheitlichkeit: „Damit der Tote sehen könne“²⁾, „damit der Tote, falls aus einem etwaigen Scheintod erwachend, sich zurecht finden könne“³⁾, weil andernfalls der Tote keine Ruhe im Grab habe⁴⁾. Nach nassauischem Glauben muß, wenn das bei einem Toten brennende Licht hell leuchtet, bald wieder jemand aus der Familie sterben⁵⁾.

7.

Ein bedeutames Stück des Totenkults ist die Leichen- oder Totenwache. Sie wurde früher ganz sicher im gesamten Bereich von Hessen und Nassau geübt. In Rheinhessen⁶⁾, in der Provinz Oberhessen⁷⁾ und im Kfl. Oberhessen⁸⁾ ist sie jetzt, zum Teil erst seit Jahren, außer Brauch. Dagegen steht sie anscheinend im Hinterland⁹⁾ und im Kinziggebiet¹⁰⁾, sowie im Obenwald¹¹⁾ noch jetzt in Geltung, wenigstens gebrauchten die bzgl. Berichterstatter der „Hessischen Landes- und Volkskunde“ das Wörtchen „wird“ statt „wurde“. Ausgeübt wird, bzw. wurde die jetzt meist auf zwei Nächte beschränkte Totenwache von männlichen Nachbarn und den Grabgräbern, denen sich ab und an Verwandte entfernteren Grades zugesellen. Die Wächter sitzen schwatzend und rauchend zusammen, selbstredend sorgt die Trauerfamilie dafür, daß sie mit Essen und Trinken — Branntwein und Kaffee — wohl versorgt sind. Auf den letzten Grund der merkwürdigen Sitte eröffnet somit die hessische Überlieferung einen Ausblick nicht. Dazu müssen wir schon einerseits über Hessen hinaus, andererseits in die Vergangenheit zurückblicken. Wir finden dann, daß auf dem

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 101 (Prov. Oberhessen, Sumbatal); Rehrein II, 271 (Nassau); Hess. L. u. Volksk. II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. II, 153 u. Mündlich (Kfl. Oberhessen); ebd. II, 480 (Schmalkalden); Mühlhause, Gebräuche 77.

²⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 101.

³⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 73.

⁴⁾ Rehrein II, 271.

⁵⁾ Ebd. 270: nach Mühlhause a. a. O. bedeutet dagegen das zufällige Erlöschen den Tod eines Familienglieds. Vgl. Hess. Bl. f. Volksk. VI, 19.

⁶⁾ Hess. Bl. f. Volksk. IV, 10.

⁷⁾ Ebenda VI, 101 (Pr. Oberhessen, Sumbatal).

⁸⁾ Mündlich (Kfl. Oberhessen, Kr. Marburg).

⁹⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 209.

¹⁰⁾ Ebd. II, 374.

¹¹⁾ Noack in: Hessen-Darmstadt, hrsg. v. Esfeldorn (1925) S. 169.

Schwarzwald und in Tirol die Wächter die Zeit zwar meistens mit Beten verbringen, dazwischen aber auch spielen und trinken und lustige Geschichten erzählen, und daß noch im 18. Jahrhundert, ja noch neuerdings im westfälischen Sauerland die Obrigkeit gegen bei der Leichenwache veranfaltete Gelage, tolle Pfänderspiele u. ä. m. mit Verböten einschreiten mußte.¹⁾ Und gehen wir zeitlich zurück bis ins elfte und zehnte Jahrhundert, so erfahren wir durch Burhard von Worms und Regino von Prüm²⁾, daß Singen und Lachen, Tanz und Vermummung bei der Leichenwache zum üblichen gehörten. Damit erst kommen wir in unausweichlichem Schluß zum letzten Grund des Brauchs. Der Tote ist durch seine Abtrennung von Leben und Licht, durch seine Verurteilung zu einem verkümmerten Dasein gereizt und daher zur Schädigung der von ihm beneideten hinterbliebenen Lebenden nur allzu geneigt³⁾. Furcht also gebietet, ihn bei guter Laune zu erhalten, bis er völlig im Jenseits eingebürgert und damit für das Diesseits unschädlich gemacht ist. Solange der Tote noch auf seinem Bett oder auf Stroh liegt, muß er daher nicht bloß behütet, sondern auch die in der Nähe desselben gedachte Seele⁴⁾ ergötzt werden⁵⁾. Als verkümmertes Überbleibsel der Sitte der Totenwache wird es anzusehen sein, wenn in Rheinhessen die Leiche nicht allein im Hause zurückgelassen werden darf⁶⁾. Wie zu diesem Punkt der Volksglaube im übrigen Hessen steht, ist mir nicht bekannt.

8.

Daß die an ihm gebrauchten Sachen, auch das Bettuch, auf dem er gestorben ist, meist mit dem Toten ins Grab wandern, wurde bereits früher erwähnt. Man begnügt sich aber damit nicht, sondern gibt ihm wohl auch noch weitere vielgebrauchte liebgewonnene Gegenstände⁷⁾, etwa einen Kamm, ein Messer, Frauennadel und Schere, Kinderspielzeug und, wenn ein besonderes Totenkleid angefertigt

¹⁾ E. S. Meyer, *MdG.* 103/4.
²⁾ S. über diese beiden Sammler kirchlicher Verordnungen u. Strafbestimmungen „Hessenland“ XXXI, 49/50.
³⁾ Vgl. Erwin Rohde, *Myth.* I, 20.
⁴⁾ *Mogl., Germ. Myth.* § 19 S. 24.
⁵⁾ Vgl. E. S. Meyer, *MdG.* 103/4; Sartori, *Sitte und Brauch* I, 139; *Ruhn, Westfäl. Sagen* S. 2, 48; Zingerle, *Sitten in Tirol*² 49; E. S. Meyer, *Badisches Volksleben* 588; Montanus, *Deutsche Volksfeste* 91.
⁶⁾ *Hess. Bl. f. Volksk.* IV, 100.
⁷⁾ *Hess. Z. u. Volksk.* II, 73 (Fränk. Niederhessen); ebd. II, 153 (Hess. Oberhessen).

wurde, die Stoffreste, die dabei übrigblieben, mit in den Sarg¹⁾. Ehe dieser verschlossen wird, legt man manchmal auch noch die Arzneigläser mit der übrigen Arznei zu dem Toten. Sie gelten als diesem gehörende Dinge, die dem Lebenden nur zum Unheil gereichen könnten²⁾. Diese Sitte besonderer Mitgaben hat sich in allen germanischen Ländern, nicht zumindst auch in ganz Deutschland, zäh, wenn auch vielleicht nur in Resten, bis heute erhalten; sie hat sich zugleich sehr anpassungsfähig erwiesen, ist man doch, mit der sich wandelnden Kultur fortschreitend, schließlich soweit gekommen, dem Toten Regenschirm und Gummischuhe mit ins Grab zu geben³⁾. Bekanntlich ist der Brauch uralte. Wird er doch durch die Gräberfunde, die stummen und doch so herediten Zeugen germanischer Sitte und germanischen Glaubens, hinaufgewiesen bis in eine Zeit, die um Jahrtausende vor aller schriftlichen Überlieferung liegt. Hochzeitliche Krüge, schöngeschliffene Steinbeile und andere Handwerkszeuge, auch Schmucksachen finden wir schon in den Gräbern des jüngeren Abschnitts der jüngeren Steinzeit⁴⁾, Dinge, an die sich dann später in der Bronze- und Eisenzeit vollständige Speise- und Trinkgeschirre, Würfel, Glasbecher, Schmucksachen, volle Waffenrüstung, auch Messer, Scheere, Wehstein anschließen. Als Höhepunkt der Sitte dürfen wohl die Fundergebnisse von Tune, Gokstad und Oseberge in Norwegen gelten, wo in zwanzig Meter langen Schiffen der nordische Seekönig, von fürstlicher Pracht umgeben, bestattet lag, zusammen mit den Skeletten seiner Sklaven, Pferde, Hunde und Falken, die ihm folgen mußten, damit es dem Seegewaltigen auch im Jenseits nicht an Gesellschaft gebräche⁵⁾. Hier liegt nach

¹⁾ *Hess. Z. u. Volksk.* II, 516 (Sächs. Niederhessen); *Hess. Bl. f. Volksk.* VI, 121 (Prov. Oberhessen, Lumbatal).
²⁾ *Hess. Bl. f. Volksk.* VI, 103 u. 121 (Prov. Oberhessen, Lumbatal).
³⁾ S. A. E. Köhler, *Volksbrauch usw. im Voigtlande* 441; *Wuttke, Aberglaube* § 734.
⁴⁾ Daß aus dem älteren Abschnitt der jüngeren Steinzeit, der Epoche der „Rößkenmüddinger“, kein unversehntes Skelett, auch kein Grab auf uns gekommen ist, liegt möglicherweise nur daran, daß damals den Germanen der Bau der Steinkammern (Hünengräbern, Riesensteinen) noch unbekannt war, daß ihre Toten also sich mit vergänglichem Haufungen begnügen mußten. Die ältere Steinzeit kommt hier überhaupt nicht in Betracht, da sie weit jenseits aller germanischen Funde liegt, überdies auch klimatisch ganz anders geartet war als die nachfolgenden Epochen. (Helm, *Altgerm. Religionsgeschichte* I, 132; E. S. Meyer, *MdG.* 106).
⁵⁾ *Mogl., Germ. Myth.* § 19 S. 22/23; E. S. Meyer, *MdG.* 106/7, 110/12 u. 115; Johs. Ranke in „*Weltgeschichte*“ hgg. von Hans Helmolt (1899)

meiner Überzeugung auch die mythologische Wurzel für den Glauben, daß der dem Leichenzuge unserer hess. Fürsten vorausreitende Ritter gleichfalls bald in den Tod hinein müsse: er ist eben der „Totenritter“, d. h. er hat sich dem ihm folgenden toten Fürsten zu persönlichstem Dienste verschrieben und wird daher von diesem völlig folgerichtig in den Tod „nachgezogen“. (Man s. die Ausführungen von Heidebach in Kasseler Allg. Ztg. Jhrg. 1921 Nr. 66, 4. Bl. und den Bericht über einen Vortrag von Woringer ebenda Nr. 73, 4. Bl. und beachte bei letzterem nicht zuletzt das den Tod des Herrn von Eschwege ankündende Vorzeichen.) Die Sitte der Mitgaben dürfte sich nur ganz allmählich bzw. sehr spät in die einfacheren Volkskreise zurückgezogen haben. So fand man noch 1813 im Sarg eines Fräuleins v. Meysenbug im Grabgewölbe der Kirche von Heimarshausen bei Büschel¹⁾ einen Kamm, eine Haarbürste, sowie einen Handspiegel, Beweis genug, daß zur Zeit der Beisetzung die Sitte der Beigaben auch in adligen Familien noch gelibt wurde²⁾. Nach dem Glauben aller Völker, so scheint es, hat die Seele allerlei Fährlichkeiten und Mühseligkeiten zu überstehen, sie muß über eine Brücke, einen Strom und ähnliche Hindernisse, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen. So brauchten die Griechen ein Fährgehd, um ins Schattenreich zu kommen³⁾, und ebenso glaubten die Franken, die Seelen würden durch einen Lohn empfangenden Fergen nach Britannien übergesetzt⁴⁾. Auf Gotland fand man im Munde einer Leiche ein Goldstück, in mittelalterlichen Gräbern Silbermünzen. Auch im sächsischen Hessen⁵⁾ bekommt noch jetzt der Tote etwas Geld mit. Diese Sitte soll übrigens auch in Thüringen, der Oberpfalz und vielen anderen Gegenden Deutschlands bestehen⁶⁾. Andere Mitgaben, die ebenfalls auf eine Reise der Seele deuten, sind Lichter, Regenschirm

I, 168; Linden Schmidt, Handbuch der deutschen Altertumskunde a. v. St.; Weinhold, Die heidnische Totenbestattung in Deutschland in „Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wiss.“ 1858 S. 117 ff. u. 1859 S. 172 ff.; Helm, Altgerm. Religionsgeschichte I, 133/37, 141 u. a. St. Vgl. auch „Kasseler Allg. Zeitung“ 35. Jahrg. Nr. 303 v. 2. XI. 1919 (Bericht über einen Vortrag des Generals Eisenbraut im Hess. Geschichtsverein).

¹⁾ Das Geschlecht erlosch 1810.

²⁾ Hessenland XXXI, 139.

³⁾ Rohde, Psyche I², 306.

⁴⁾ Procop, de bello Gothico IV, 20.

⁵⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 516. Vgl. auch „Kasseler Allg. Zeitung“ 35.

⁶⁾ Wuttke § 734; Kochholz, Deutscher Glaube und Brauch I, 189 ff.; A. Birth, Beiträge z. Volksk. in Anhalt II/III, 57.

u. a.¹⁾. Ein im Lumbatal (Prov. Oberhessen), meiner Erinnerung nach früher auch im Kfl. Oberhessen herrschender Brauch ist vielleicht gleichfalls auf die „Seelenreise“ zu deuten: man zieht dem Toten neue Schuhe an²⁾, damit er „unberlezt über die spitzen Steine und Dornen der Unterwelt gehen“ könne³⁾. Einen anderen Zweck verfolgt die Mitgabe von Schuhen für die verstorbene Wöchnerin, ein in Deutschland noch nicht erloschener Brauch: sie soll dadurch befähigt werden, zu ihrem hinterlassenen Kinde zu kommen und es zu säugen⁴⁾.

9.

Für der Tote ordnungsmäßig gekleidet und aufgebahrt, so werden Angehörige und Freunde Wert darauf legen, ihn noch ein letztes Mal zu sehen und sich von ihm zu verabschieden. Sie werden aber gut tun, dabei ihrem Schmerz tunlichst Zügel anzulegen, vor allem darauf zu achten, daß keine Träne auf die Leiche, auf das Totenkleid oder auch nur in den Sarg fällt. Geschieht das, so bekommt der Tote etwas Wesenhaftes von dem Weinenden in seine Gewalt und wird dadurch befähigt oder, wenn man will, genötigt, den Trauernden „nachzuziehen“⁵⁾. Der Glaube findet sich auch in Ostpreußen, Posen, Mecklenburg, Bayern, Franken und im Erzgebirge⁶⁾. In Schlefien, für das der Glaube gleichfalls belegt ist, begründet man ihn einerseits in der oben angedeuteten Weise, läßt aber andererseits auch die Möglichkeit gelten, daß sonst die Ruhe des Verbliebenen im Grab gestört werde⁷⁾. Die Wetterauer Überlieferung endlich⁸⁾ kennt nur die Begründung: „sonst hat der Tote keine Ruhe im Grab“. Das würde freilich, wenn ich recht sehe, gleichfalls bezagen: der Tote wird dadurch zum „Wiedergänger“.

¹⁾ Wuttke § 734.

²⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 105; ebd. III, 96 (Meißes, Oberhessen).

³⁾ E. S. Meyer, MdB. 114; Goltzer, Handb. der germ. Mythologie 92; S. Grimm, Deutsche Myth. 795; III, 249; Müllenhoff, Altertumskunde 5, 114; W. Herz, Deutsche Sage im Elsaß 28. 194.

⁴⁾ E. S. Meyer, MdB. 114.

⁵⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 100 (Prov. Oberhessen, Lumbatal). Hess. L. u. Volksk. II, 294 (Schwalm); ebd. II, 583 (Schaumburg); Curje 383 (Waldeck); Hess. Bl. f. Volksk. XV, 130 Nr. 25 (Worms); Müllenhoff, Gebr. der Hessen 75.

⁶⁾ Wuttke § 728; Kochholz, Glaube u. Brauch usw. I, 207 ff.; Grimm, Deutsche Myth. III⁴, 447; Deutscher Aberglaube Nr. 397; Wolf, Zeitschrift f. d. Myth. II, 251; Bödel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen LXXVI und LXXVII; Sartori, Sitte u. Brauch I 138, 4.

⁷⁾ E. S. Meyer, MdB. 105.

⁸⁾ Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 149, womit zu vgl. Pfister 169. Vgl. auch Volke-Politika, Anm. zu d. RSM. der Brüder Grimm II, 488 ff.

d. h. er kehrt als Gespenst zurück, um den Trauernden nachzuholen. Der „Gläubige“ wird aber nicht nur die mit dem Bisherigen gekennzeichnete Gefahr zu vermeiden suchen, er wird auch auf einiges weitere achten und unter Umständen zu sehr ernstern Schlüssen kommen. Findet er z. B., daß die Leiche weich bleibt, also die sogen. Totenstarre nicht eintritt, so weiß er, daß bald jemand aus der Familie nachstirbt.¹⁾ Sehr gefürchtet ist auch das Lächeln des Toten im Sarge; es bedeutet gleichfalls, daß bald wieder jemand aus der Familie stirbt.²⁾ Noch erschreckender, um nicht zu sagen gräulicher, wenn sich bei einer Leiche die Augen von selbst wieder öffnen. Das stiere Totenauge kündigt natürlich erst recht, daß die Familie bald dem Tod ein neues Opfer wird lassen müssen.³⁾ Ob auch hier wieder der Glaube an den Nachzehrer die Grundanschauung bildet? Es wäre wohl möglich. Vielleicht darf aber auch noch auf ein anderes als Erklärungsgrund hingewiesen werden. Die Seele gewinnt durch ihre Trennung vom Leibe höheres Wissen, weissagende Kraft. Sie weißt, solange der früher von ihr bewohnte Körper im Hause ist, unsichtbar in dessen Nähe, man fühlt sie, ja sie offenbart sich dem Menschen und enthüllt ihm in allerhand Zeichen die Zukunft.⁴⁾ Schon Burchard von Worms bekämpft diesen Glauben.⁵⁾ Zu solchen auf die Zukunft weisenden „Zeichen“ könnten immerhin auch die an der Leiche wahrgenommenen Besonderheiten bzw. Ungewöhnlichkeiten gehört haben.

10.

Ein besonderes nicht wenig umfangreiches Kapitel bildet der sich an die Leiche heftende Heilzauber. Das Volk geht dabei offenbar von der Voraussetzung aus, daß der Tote befähigt sei, alles todbringende, gesundheitswidrige und gesundheitschädliche mit sich hinab ins Grab zu nehmen. Man versucht es dementsprechend zunächst mit der Berührung d. h. man bestreicht zwecks Heilung, Beseitigung, „Vertreibung“ mit der Totenhand Warzen⁶⁾, Flecken im Gesicht⁷⁾,

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 103 (Prov. Oberhessen, Lumbatal).

²⁾ Rehren II, 270 (Massau); vgl. Sartori, Sitte u. Brauch I 132, 2.

³⁾ Wie vor.

⁴⁾ Mogl., Germ. Myth. S. 24; Wuttke § 298 ff.; E. H. Meyer, MdsG. 123/24.

⁵⁾ S. darüber Grimm, Deutsche Myth. III⁴, 408.

⁶⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 103 (Prov. Oberhessen, Lumbatal); Mündlich (Kfl. Oberhessen, Kr. Marburg).

⁷⁾ Wolf, Beitr. I, 225 Nr. 283 (Wetterau: „wenn die Totenhand im Grabe fault, vergehen die Flecken“).

Sommersprossen¹⁾, Muttermale²⁾, Nabelbrüche³⁾. Sehr häufig findet man auch noch den Gebrauch, den Toten an der großen Zehe zu fassen. Es soll das angeblich dazu dienen, Furchtsamen, namentlich aber Kindern, den Schauer vor dem Toten zu benehmen und sie vor einem Sichfürchten im Dunkeln zu bewahren⁴⁾. Früher, vielleicht, wenngleich geheim, noch heute, bestand sogar der Brauch, daß der mit einer unheilbaren Krankheit Behaftete, um ihrer ledig zu werden, in eine der beiden großen Zehen des Toten biß⁵⁾. Selbst Absonderungen der Leiche galten (früher!) als Heilmittel⁶⁾. Wie die Beispiele lehren, wirkt auch alles, was mit dem Toten in Berührung, ja nur in Beziehung gekommen ist, wenn an die kranken oder entarteten Stellen gebracht, heilend. So werden Wunden mit dem Tuch bestrichen, das man zum Waschen des Toten gebrauchte⁷⁾, Warzen mit dem Öl eines Lichtes, das bei einem Toten gebrannt hat⁸⁾, Kröpfe mit dem Öl einer Lampe, die bei einem Sterbenden brannte⁹⁾. Gegen Kropf dient als Heilmittel auch das Bändchen, womit der Flor an das der Leiche voranzutragende Kreuz gebunden wurde¹⁰⁾. Um einen Trinker von seiner Leidenschaft zu heilen, wird empfohlen, das Gesichtstuch eines Toten drei Tage lang in Branntwein zu legen und dann den Kranken darüber trinken zu lassen¹¹⁾. Hat sich jemand „vergriffen“ (d. h. die Hand verstaucht), so nehme er nur die Schnur, mit der dem Toten die Hände zusammengebunden waren, und winde sie um die kranke Hand, so wird sie schnell wieder heil

¹⁾ Mündlich (Kfl. Oberhessen, Kr. Marburg).

²⁾ Curge 378 (Waldeck: dreimaliges stillschweigendes Bestreichen mit der rechten Hand des Toten).

³⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 319 (Schwalm).

⁴⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 103 (Prov. Oberhessen, Lumbatal, Weilskirchen u. sehr vielfach sonst); Hess. L. u. Volksk. II, 73. (Fränk. Niederhessen); Mündlich (Kfl. Oberhessen, Kr. Marburg); Hess. Bl. f. Volksk. IV, 110 (Niederhessen). Vgl. Sartori, Sitte u. Brauch I 138.

⁵⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 103 (Prov. Oberhessen, Lumbatal); Hess. L. u. Volksk. II, 53 (Fränk. Niederhessen). Vgl. dazu Grimm, DM. III⁴, 453; Wuttke § 183. 729, auch die Volkserzählung „Das Wassergericht“ von W. D. Glaubrecht, wo die Sitte gleichfalls erwähnt wird.

⁶⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 103 (Prov. Oberhessen, Lumbatal).

⁷⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 175 (Kfl. Oberhessen).

⁸⁾ Rehren II, 267 (Massau); Mündlich (Kfl. Oberhessen, Kr. Marburg).

⁹⁾ Wolf, Beitr. I, 220 Nr. 271 (Wetterau).

¹⁰⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 338 (Welnhausen).

¹¹⁾ Wolf, Beitr. I, 215 Nr. 152 (Wetterau).

werden¹⁾. Am kräftigsten wirken nach dem Volksglauben Reliquien von Personen, die eines gewaltsamen Todes starben, einerlei, ob Selbstmörder oder Ermordete. Offenbar geht der Glaube hier von der Annahme aus, in dem entseelten Körper sei, weil vorzeitig zerstört, noch ein erheblicheres Teil von Lebenskraft zurückgeblieben, die sich auf das übertrage, was um und an ihm ist, und deshalb in und mit diesem für noch Lebende nutzbar gemacht werden könne. Ein Stück Bekleidung von einem hingerichteten Verbrecher in der Nacht geholt bewirkt daher, wenn man die Pferde damit puzt, daß sie stets fett und gesund bleiben²⁾. Ebenso besitz der Nagel, an dem ein Selbstmörder gehangen, Wunderkraft; daraus verfertigte Ringe heilen Sicht u. ä.³⁾. Nutzbringend ist auch der Besitz des Daumens eines an den Galgen Gehetzten, denn ein „Diebsdaumen“, zur Ware gelegt, schafft dieser guten Abgang⁴⁾. Auch das genau umgekehrte Verfahren, nicht vom Toten zum Kranken, sondern von diesem zum Toten hin, ist wirksam. Wer also von einer Warze befreit sein will, kann die Sache auch so machen, daß er sie zunächst mit einem Faden umwickelt und dann diesen einem Toten in den Sarg legt. Wie der Faden in der Erde fault, so fällt die Warze ab⁵⁾. Von demselben Gesichtspunkt geht man aus, wenn man zur Heilung irgend einer Krankheit stark schwitzt und dann das Schweißhemd einem Toten in den Sarg legt⁶⁾ oder indem man ihm etwas von der Krankheit (etwa eine Flechtenschuppe) mitgibt⁷⁾. Auch die Hausplage der Wanzen kann auf diesem Wege behoben werden: man gebe nur der Leiche eines Hausbewohners einige der Tierchen in ungrader Zahl mit in den Sarg⁸⁾. Selbst leidenschaftlichen Kartenspielern kann auf diese Weise geholfen werden. Man nehme ihnen nur das Kartenspiel weg, vermittels dessen sie ihrem Vaster frönten, und werfe es in ein offenes Grab. Sind die Karten versaut, so erlischt die Leidenschaft des Spielers⁹⁾.

¹⁾ Rehrein II, 267 (Massau); es wäre mir sehr interessant zu erfahren, ob das hier erwähnte Zusammenbinden der Hände des Toten sich für Hessen und Nassau mehrfach nachweisen läßt. Vdr. Kassel, Geysostr. 18 I).

²⁾ Curze 421 (Walbeck).

³⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 103 (Provinz Oberhessen, Aulendiebach).

⁴⁾ Wolf, Beitr. I, 216 Nr. 171 (Wetterau); Böckel, Volkslieder XXXI, Anmerkung, wo weitere Literatur.

⁵⁾ Rehrein II, 268 (Massau).

⁶⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 175 (Hfl. Oberhessen).

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Rehrein II, 268.

⁹⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 494 (Schmalkalden).

Eine besondere Besprechung heischt hier noch der Blutaberglaube, der sich naturgemäß an den geköpften Verbrecher heftet. Wir knüpfen dabei an das oben Bemerkte an, wonach dem Körper des jugendlichen, gewaltsam zu Tode gekommenen noch ein der normalen Lebenszeit angemessenes Teil von Lebenskraft innewohnt, die auf einen Lebenden übergeleitet werden kann. Das gilt aber nach dem Glauben des Volkes ganz besonders von dem eigentlichen Träger des Lebens, dem Blut. Wer daher von der fallenden Sucht oder Epilepsie, gegen die kein Mittel verfährt, geheilt sein will, dem bleibt nichts übrig, als das warme Blut eines jungen Mörders zu trinken und im Anschluß daran zu laufen, bis er in Schweiß gerät¹⁾. Drei konkrete Fälle dieses Blutaberglaubens sind mir bekannt geworden. Ich gebe sie hiermit weiter. Im Jahr 1861 wurde zu Hanau ein Mörder geköpft. Die umstehende Menge reichte Taschentücher mit dem Verlangen, sie in das Blut des Gerichteten getaucht zu sehen, weil dieses besondere Wunderkräfte besitze. Der Scharfrichter, dem Verlangen willfahrend, verkaufte die blutgetränkten Taschentücher das Stück zu einem Taler (= 3,00 M.). Mein Gewährsmann, der treffliche Kenner des Volksglaubens seiner engeren großherzoglich-oberrheinishen Heimat, F. Lenz, hat wegen der von Wuttke berichteten Sache bei alten Leuten in Lindheim (Kr. Büdingen) nachgefragt. Sie ist ihm von diesen bestätigt worden²⁾. Über den zweiten Fall berichte ich auf Grund mir gewordener mündlicher Mitteilung. Im Oktober 1865 wurde der Mädchenmörder Ludwig Hilberg (aus Ockershausen) auf dem Rabenstein bei Marburg enthauptet. Ein Epileptischer trank, um zu genesen, von dem warmen Blut des Gerichteten. Mein Gewährsmann nannte mir den Namen des Epileptischen, will auch mit eigenen Augen gesehen haben, wie er das Blut trank. Ähnliche Vorgänge spielten sich nach indirekter

¹⁾ Wolf, Beitr. I, 219 Nr. 261 (Wetterau); Mündlich (Hfl. Oberhessen, Kr. Marburg). Vgl. dazu Lüpfes, Ostrfälische Volksk. 116.

²⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 107. Vgl. dazu „Hessenland“ 34. Jahrg. S. 110, wonach gelegentlich eines Ausfluges des Hanauer Geschichtsvereins Dr. Bernges auf Grund der Aufzeichnungen in Zieglers Chronik über die Geschichte des zwischen Hanau u. Großkuchenburg liegenden Schaffotts u. der vier im 19. Jahrhundert daselbst vorgenommenen Hinrichtungen berichtete. Die letzte — die von Lenz erwähnte — war die am 11. Januar 1861 erfolgte Hinrichtung des Raubmörders Joh. Heinrich Nolde aus Seelheim. Nach dieser Hinrichtung — wovon Lenz nichts zu berichten weiß — aus den zahlreich herbeiströmten Zuschauermenge vier junge Leute, die an Epilepsie litten, von dem noch rauchenden Blute.

Angabe eines verlässlichen Augenzeugen ab bei einer in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf dem Renthof zu Rassel vollzogenen Hinrichtung: Zuschauer drängten sich heran und fingen in kleinen Gefäßen das herabtröpfelnde Blut auf, doch wohl auch, um es gegen Krankheit, Fallsucht zumal, zu verwenden¹⁾.

11.

Dem gewaltsamen Tode steht überhaupt das „Volk“ mit einer tiefen, fast leidenschaftlichen Ergriffenheit gegenüber. Der einfache, gesunde und noch unverbildete Mensch ist eben im stärksten Sinne des Wortes „Lebensbejaher“, er hängt am Leben mit allen Fasern seines Seins. Es ist ihm daher unfaßbar, wie sich ein Mensch eigenhändig vom Leben abtun kann. Selbst den durch Hinrichtung, vor allem aber durch Mord mitten aus vollster Lebenskraft Gerissenen steht er mit innerstem Schauer gegenüber, ihre Austilgung ist ihm eine Verfehrung, ja eine Verfündigung am heiligsten Menschenrecht, die selbst die vernunftlose Natur nicht gleichgültig lassen kann. Deshalb läßt sich auch nach seinem Glauben das Blut unschuldig Ermordeter nicht von den Wänden wegwaschen, die Wände, an denen es klebt, halten keine Lünche²⁾, der Ast, an dem ein Selbstmörder gehangen hat, wird dürr³⁾, an Orten, wo Unschuldige gemordet wurden, fällt kein Tau, stirbt Laub und Baum⁴⁾, singt kein Vogel, lastet trostlose Trauer wie eine ewige Strafe⁵⁾. Noch einem neueren Forscher, Dr. Otto Böckel⁶⁾, wurde erzählt — und der Berichtstatter wollte selbst den Ort besucht haben — daß, an einer Stelle bei Glimbach (Prov. Oberhessen, Kr. Gießen), wo um 1870 ein Bursche aus Altenbusch ein Mädchen ermordete, da, wo der Kopf der Ermordeten lag, kein Gras wachse und eine Fichte an der Stelle stets klein und dürr bleibe. Desgleichen sind noch in unsrer Zeit

¹⁾ Vgl. Kovorka und Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin I, 85 ff.
²⁾ Curke 385 (Waldeck).
³⁾ Hess. Bl. f. Volksk. VI, 97 u. 103 (Prov. Oberhessen, Mulendiebach).
⁴⁾ Curke 385 (Waldeck); Lynker, Deutsche Sagen in Hess. Gauen S. 118/19. 120/21; Sandau, Ritterburgen I, 211; Wuttke § 741; Wolf S. 133; Hess. Bl. f. Volksk. II, 98.
⁵⁾ E. S. Meyer, MdbG. 91; Lynker, Deutsche Sagen und Sitten in Hess. Gauen Nr. 180 u. 181; Bindewald, Oberhess. Sagenb. S. 227; Pfister S. 169 u. 146. Vgl. auch Zimmerische Chronik I, 255; Liebrecht, Zur Volksk. 9; Grimm, Rechtsaltertümer 682.
⁶⁾ Deutsche Volksk. a. Oberhessen XCI/II, Anm.

Häuser, in denen ein Mord vorfiel, in den Augen des Volks geächtet und bei der Versteigerung fast wertlos¹⁾.

12.

In dem Haus, in dem ein Toter liegt, ruht alle nicht unbedingt erforderliche Arbeit so lange, bis sich das Grab über ihm geschlossen hat; war der Tote ein Müller, so wird die Mühle so lange still gestellt²⁾. Sartori³⁾ sucht auch für diese Sitte nach einem mythologischen Grund, bleibt aber im Zweifel, ob sie als eine Rücksichtnahme auf die Seele des Toten oder als Trennungsbrauch zu nehmen sei oder ob sie im Hinblick auf die noch lauenden Todesdämonen geübt werde, denen durch die große Ruhe in Haus und Hof vorgetäuscht werden solle, daß hier alles tot und gestorben und für sie nichts mehr zu holen sei.

Damit bin ich am Ende meiner Darlegungen angelangt. Die Anschauungen, bzw. Bräuche, die das Begräbnis umranken, desgl. die, welche das Leichenmahl und den gesamten übrigen, nach der Beisetzung geübten Totenkult bedingen, gehören nicht mehr hierher. Sie sind überdies sehr zahlreich, so zahlreich, daß sie nur durch einen besonderen Aufsatz umschrieben werden könnten.

¹⁾ Hess. Bl. f. Volksk. IV, 10 (Rheinhausen).
²⁾ Hess. L. u. Volksk. II, 153 u. Mündl. (Kfl. Oberhessen); ebd. II, 294 (Schwalm); ebd. II, 516 (Sächs. Niederhessen); Hessen-Darmstadt hrsg. v. Eifelborn 169 (Odenwald).
³⁾ Sitte und Brauch I, 140.



Zwei weitere Beispielsprüche aus Hessen (zu Bd. XXIII, 113).

Aus Schweinsberg: Auf die Frage: „Wie gehts?“ hört man die Antwort: „Schlecht ewed (Wortspiel: „schlechtweg“ und „schlechte Wecke“), süß der Bäcker, do worn die Weck nit gerore!“ E. Sippel, J. G. Etor. (Marburg 1874) S. 30.
Aus Hersfeld: „Bläsch, hadd d'r Schäffer gesäht, do wor'm d'r Rüssel enn be suur Melch g'falle.“ Mein Heimatland VII 1925, 8.
Zu dieser Sprichwortklasse vgl. jetzt Friedr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts. Bd. VIII (Halle 1924) S. 1 ff. (rec. Madensen, Jahrb. f. histor. Volksk. I, 1925, 340); ferner L. Friedländer, Petronii Cena Trimalchionis² S. 262; Alb. Becker, Pfälz-Frieland S. 169; Schwäbische Volkskunde, hrsg. v. Aug. Sämmler, Buch 1: Der Volksmund in Schwaben, 1. Reihe, S. 24 Nr. 75. S. 52 Nr. 574. S. 62 Nr. 749, 751. 752. S. 70 Nr. 888. S. 74 Nr. 948, 950. S. 77 Nr. 985. S. 79 Nr. 1023; Unser Egerland XXVII 1923, 116 ff. („Gegensatz-Sprüche“); S. Sepping. Woffido, Aus dem Lande Fritz Reuters S. 59.